

Sperrfristverschiebungen für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau außerhalb der roten Gebiete

Autoren: Christian Sperger, Joseph Braun

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 42/2025, S. 37

Die Wochenblatt-Ausgabe 38 enthielt einen ausführlichen Beitrag zu den sogenannten Sperrfristen. Es wurde darin auch bekannt gegeben, in welchen Landkreisen die Kernsperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau in roten Gebieten um zwei oder vier Wochen nach hinten verschoben wurde. Diese Möglichkeit besteht ebenso außerhalb der roten Gebiete.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind diejenigen Landkreise aufgeführt, in denen unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten für den kommenden Herbst/Winter die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau außerhalb der roten Gebiete verschoben wurde.

Tabelle 1: Übersicht über die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau außerhalb der roten Gebiete im Herbst/Winter 2025/2026

Die Verschiebung gilt für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost, für die auch abweichende Sperrfristen gelten.

Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter je Region	Verschiebung der Sperrfrist im nicht roten Gebiet um zwei bzw. vier Wochen
Zwei Wochen (15.11. bis einschl. 14.02.)	Oberpfalz (gesamt), Oberfranken (gesamt), Unterfranken (gesamt), Lkr. Altötting, Lkr. Dachau, Lkr. Ebersberg, Lkr. Eichstätt, Lkr. Erding, Lkr. Freising, Lkr. Fürstenfeldbruck, Stadt Ingolstadt, Lkr. Mühldorf a. Inn, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Lkr. Fürth, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Nürnberg, Lkr. Roth, Stadt Schwabach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Lkr. Lindau (Bodensee)
Vier Wochen (29.11. bis einschl. 28.02.)	Lkr. Berchtesgadener Land, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Lkr. Landsberg a. Lech, Lkr. Miesbach, Stadt München, Lkr. München, Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Starnberg, Lkr. Traunstein, Lkr. Weilheim-Schongau, Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach, Lkr. Nürnberger Land, Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Dillingen a. d. Donau, Lkr. Donau-Ries, Lkr. Günzburg, Stadt Kaufbeuren, Stadt Kempten (Allgäu), Stadt Memmingen, Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Ostallgäu, Lkr. Unterallgäu, Lkr. Oberallgäu

Zum Redaktionsschluss lagen die Informationen zu einer eventuellen Sperrfristverschiebung vom Regierungsbezirk Niederbayern noch nicht vor. Die entsprechende Allgemeinverfügung wird kurzfristig auf der Homepage des AELF Deggendorf-Straubing unter „www.aelf-ds.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/272959/index.php“ veröffentlicht.

In Landkreisen, die nicht genannt sind, wurde die Sperrfrist für nicht rote Flächen nicht verschoben.

An dieser Stelle auch noch einmal der Hinweis auf das Sperrfristprogramm der LfL unter www.lfl.bayern.de/sperrfristen, das für nahezu alle denkbaren Fälle anzeigt, ob und wann eine Fläche gedüngt werden darf.

Die entsprechende Allgemeinverfügung zur Verschiebung der Sperrfrist wird auf der Homepage des jeweils zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Sachgebiet L2.3P Landnutzung bekannt gegeben.